

Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Willingrade"

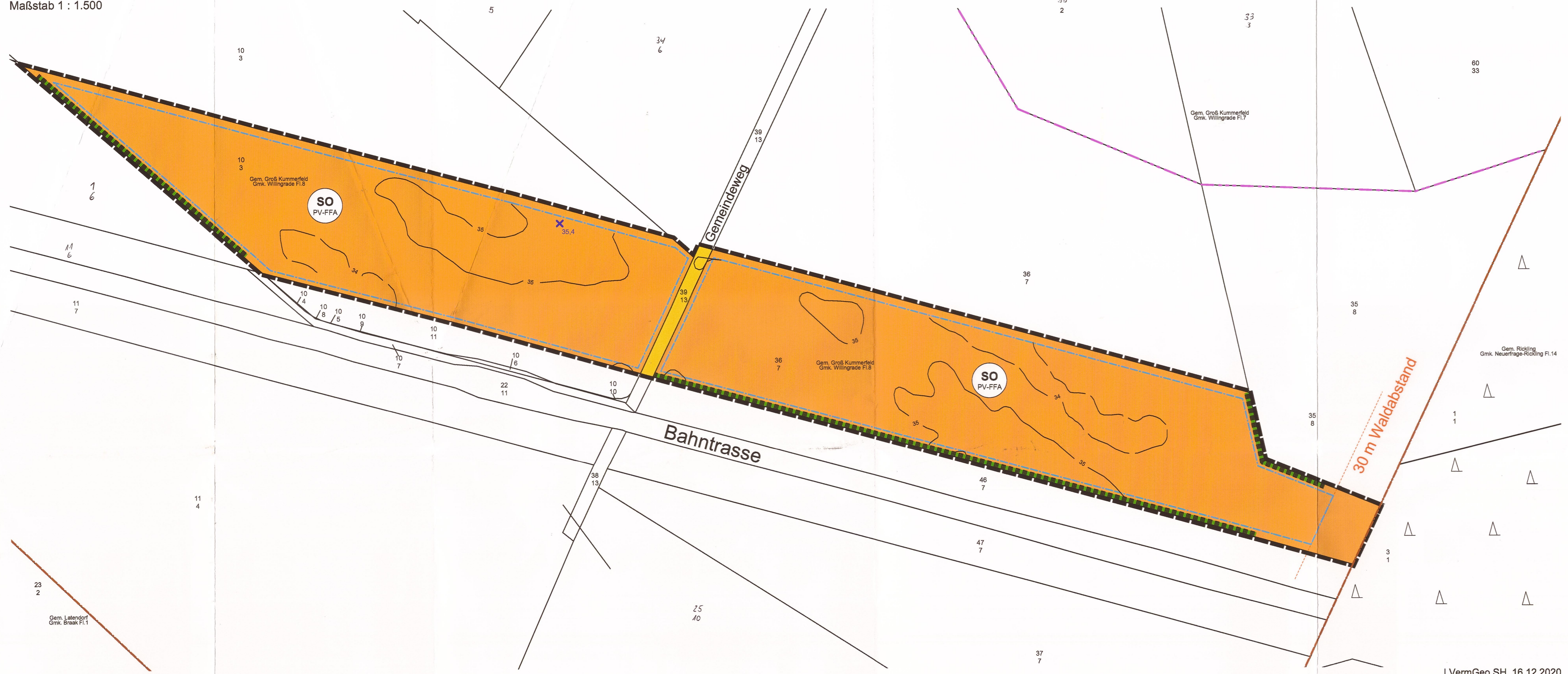
Für das Gebiet westlich des Staatsforstes Neumünster, östlich des Braaker Weges und südlich der Bundesstraße 205, nördlich der Bahntrasse Bad Oldesloe - Neumünster

Aufgrund des § 10 und § 12 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2020 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Willingrade", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO 2017

Maßstab 1 : 1.500



Planzeichenerklärung

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB- § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: **Photovoltaik-Freiflächenanlage**

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundfläche
GR 40.000m²
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB- § 16 BauNVO

3. Baugrenzen

Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 -BauGB- § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen

örtliche Verkehrsfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 -BauGB-

5. Maßnahmen / Erhaltung

Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)
§ 9 Abs. 6 BauGB

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
§ 9 Abs. 7 -BauGB-

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Waldabstand (30 m)
§ 24 Abs. 1 LWaldG

Darstellung ohne Normcharakter

- Höhenlinie (über NHN)
- Bezugspunkt (m ü. NHN) für die Angaben der Geländehöhen
- Waldfläche
- Gemeinde, Gemarkung und Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurgrenze
- Gemeindegrenze

Text (Teil B)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)**
Das Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" im Sinne des § 11 BauNVO dient der Nutzung der Solarenergie. Zulässig ist die Errichtung von Solarmodulen, Transformatoren-, Wechselrichter- und Übergabestationen sowie teilversiegelten Erschließungswegen.
Zusätzlich ist unterhalb der Solarmodule eine landschaftliche Nutzung zulässig.
Die Solarmodule sind so zu errichten, dass von ihnen keine Blendwirkung in Richtung der Bahnanlagen und Straßen ausgeht.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 und 18 BauNVO)**
Die PV-Module dürfen eine max. Höhe von 38,50 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten. Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Übergabe- und Trafostationen dürfen eine Höhe von max. 38,50 m ü. NHN nicht überschreiten.
In den Bereichen, in denen die Geländeoberfläche vom mittleren Höheniveau des Baugebietes (35 m ü. NHN) abweicht, darf die Bezugshöhe um das Maß der natürlichen Steigung erhöht werden.
- 3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Auf den mit Photovoltaikanlagen überstellten Grünlandflächen findet eine landschaftliche Zusatznutzung statt: zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen (0,5 GV/ha) oder eine zwei-schürige Mahd. Zum Schutz bodenbrütender Arten hat die Mahd frühestens am dem 01. Juli zu erfolgen. Das Mahgut ist aus den Flächen zu entfernen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischen/ mineralischen Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlamm oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist nicht zulässig.
- 4. Einfriedigung**
Eine Einfriedigung ist als Metallzaun bis zu einer Höhe von 37,20 m ü. NHN zulässig. Ausschließlich zur statischen Sicherung der Eckpfosten sind Betonfundamente zulässig. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 15 cm freizuhalten.
- 5. Abgrabungen / Aufschüttungen**
Die vorhandene natürliche Geländeform darf nicht verändert werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sind ausnahmsweise nur kleinfächig bis zu einer max. Abweichung von bis zu 0,5 m von der natürlichen Geländeoberfläche zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Solarmodule oder zur Errichtung der Technikgebäude erforderlich sind.
- 6. Oberflächenwasser**
Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vor Ort zu versickern.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Groß Kummerfeld vom 28.03.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.04.2019 bis 26.04.2019 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.09.2020 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15.11.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 15.09.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.10.2020 bis 03.11.2020 während der Dienststunden der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 23.03.2021 bis 01.11.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <https://www.grosskummerfeld.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/m-verfahren-befindliche-bebauungspläne-faechennutzungsplan/> zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 01.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Groß Kummerfeld, den 08. März 2021
(Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

Elmshorn, den 02. Feb. 2021
(Siegelabdruck) Dagmar Teten
Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter des
Landesamtes für Vermessung und
Geoinformation Schleswig-Holstein
(LVerGeo SH)

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 09.12.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Groß Kummerfeld, den 08. März 2021
(Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

Groß Kummerfeld, den 08. März 2021
(Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

10. Der Beschluss des vorhabenbezogenen B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 15.03.2021 bis 27.03.2021 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 23.03.2021 in Kraft getreten.

Groß Kummerfeld, den 23. März 2021
(Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

Gemeinde Groß Kummerfeld Kreis Segeberg



Übersichtsplan 1:12.500

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Willingrade"

Für das Gebiet westlich des Staatsforstes Neumünster, östlich des Braaker Weges und südlich der Bundesstraße 205, nördlich der Bahntrasse Bad Oldesloe - Neumünster.

Stand: Dezember 2020 (Satzungsbeschluss)

Bearbeitung:

effplan.

brunk & ohmsen
große straße 54, 24855 jübek
fon 0 46 25 - 18 13 503, email info@effplan.de